Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 25.

(No. 1571.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 18ten Dezember 1834., das Verbot des Besuchs der Universitäten Zürich und Bern betreffend.

In Meinem Befehle vom 20sten Mai v. J. habe Ich dem Minister für die geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten nachgelassen, die Erlaubniß zum Besuche derjenigen fremden Universitäten zu ertheilen, welche unter dem unbedingten Verbote namentlich nicht begriffen sind. Dem Beschlusse der Deutschen Bundes-Versammlung gemäß bestimme Ich nach dem Antrage der betreffenden Minister, daß das unbedingte Verbot auf die Schweizerischen Universitäten zu Zürich und Bern angewendet und der Besuch derselben zum Behuf seiner Studien keinem Meiner Unterthanen, sie mögen zu den Deutschen Bundesstaaten oder zum Königreiche Preußen und zum Großherzogthume Posen gehören, gestattet werden soll. Wer diesem Verbote entgegen handelt, hat die in Meinem Befehle vom 20sten Mai v. J. angedroheten Strafen verwirkt. Das Staatsministerium hat diesen Erlaß durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 18ten Dezember 1834.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.



(Ausgegeben zu Berlin den 31sten Dezember 1834.)